

## **Satzung**

über die öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise  
im Bereich der Stadt Weiden i.d.OPf. (Bekanntmachungssatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020, folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden - vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung - im Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. vorgenommen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise vorschreibt.
- (2) Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Weiden i.d.OPf., in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

### **§ 2**

#### **Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats**

Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse, der Ausschüsse nach besonderer Rechtsvorschrift und der Beiräte gilt § 1 nicht. Ihre Bekanntmachung richtet sich nach Art 52 Abs. 1 GO, § 23 Abs. 3 (ggf. i. V. m. § 35 Abs. 1) GeschO Stadtrat in der jeweils gültigen Fassung, mit der Maßgabe, dass die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang an der städtischen Amtstafel erfolgt.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungen:

ABl. Nr. 29 vom 30.12.2020